

**Erste Satzung vom 03.04.2023 zur
Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der
Stadt Dormagen vom 12.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Dormagen vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 03.04.2023

Erik Lierenfeld
Bürgermeister